

§ 5 Stmk. MEBGR

Stmk. MEBGR - Mitteilung und Entrichtung der Beiträge nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten Ruhebezugsleistungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.1985 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at